



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

12. August 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 11
-----------------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Paar für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf für das Haushaltsjahr 2008**
- **Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Gesetzliche Unfallversicherung**
- **Bekanntmachung der derSatzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 74.591.000 €
mit

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben 18.357.000 €.
mit

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan für das
Kreiskrankenhaus Aichach
in den Erträgen mit 12.797.600 €
und in den Aufwendungen mit 14.763.600 €,

im Erfolgsplan für das
Kreiskrankenhaus Friedberg
in den Erträgen mit 20.605.200 €
und in den Aufwendungen mit 21.299.700 €,

im Vermögensplan für das
Kreiskrankenhaus Aichach
in den Einnahmen und Ausgaben 2.309.600 €
mit

und im Vermögensplan für das
Kreiskrankenhaus Friedberg
in den Einnahmen und Ausgaben 5.627.400 €.
mit

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 9.469.500 €
und in den
Aufwendungen mit 8.923.900 €,

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben

mit 931.390 €.

häuser des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Aichach, 12.08.2008

Rupert Reitberger
Stellvertreter des Landrats

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.004.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

- II. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 11. August 2008, Geschäftszeichen 12-1512.2/1 die in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 61 Abs. 4 und Art. 65 Abs. 2 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO in der Zeit vom 18. August bis 29. August 2008 im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 41.870.411,12 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden, vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Aichach, 12. August 2008
Landkreis Aichach-Friedberg

Rupert Reitberger
Stellvertreter des Landrats

Grundsteuer A	958.552 €
Grundsteuer B	8.382.283 €
Gewerbesteuer	26.207.408 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39.262.718 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.534.123 €</u>
Steuerkraft 80v.H.der	77.345.084 €
Gemeindeschlüsselzuweisungen	<u>7.584.756 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen	84.929.840 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 49,30 v. H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes Krankenhäuser des Landkreises Aichach-Friedberg wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Gesetzliche Unfallversicherung

**München, im Juli 2008
Gesetzliche Unfallversicherung:
Schüler und Studenten im Ferienjob automatisch gegen Arbeitsunfälle versichert**

Die Sommerferien stehen vor der Tür und viele Schüler und Studenten nutzen die Zeit, um mit Ferienjobs dazu zu verdienen. Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) weist zum Ferienbeginn darauf hin, dass sie dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Versichert ist nicht nur der Schul- und Universitätsbesuch, sondern auch der Ferienjob in der Bäckerei oder in der Landwirtschaft. Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber.

Aushilfen und Ferienjobber sollten ausführlich eingewiesen werden oder nur Aufgaben erledigen, die sie auch ohne qualifizierte Anleitung bewältigen können. Denn gerade unerfahrenen Hilfskräften passieren häufig Unfälle, wie Elmar Lederer, der Geschäftsführer des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK weiß.

Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis besteht und wie viel der Ferienjobber verdient. Minijobs sind – ebenso wie

unentgeltliche Praktika – über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Welcher Versicherer, d. h. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse oder Gemeindeunfallversicherungsverband, zuständig ist, weiß die jeweilige Personalabteilung. Neben den Arbeitsunfällen sind auch Personenschäden auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte abgedeckt.

Bei versicherten Unfällen übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation und Pflege. Die Praxisgebühr ist bei Arztbesuchen nicht zu zahlen. Bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit erhalten Versicherte eine entsprechende Rente.

Nicht über die deutsche Unfallversicherung abgedeckt sind übrigens Arbeitsunfälle während eines Ferienjobs im Ausland. Das gilt selbst dann, wenn man für die Auslands Tochter eines deutschen Unternehmens tätig ist. Wer zum Beispiel in den Ferien in Italien arbeiten will, sollte sich schon vor der Abreise über die dortige Absicherung gegen Arbeitsunfälle informieren.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind neben der Unfallkasse München die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Hier sind zum Beispiel die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Kommunen und des Freistaats Bayern gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Aber auch die bayerischen Schüler, Kinder in Kindertagesstätten und die Studierenden stehen auf dem Weg zur Einrichtung und während der Zeit dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mehr Informationen unter: www.bayerguvv.de
Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Paar für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Paar für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung in Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das *Haushaltsjahr 2008* wird hiermit festgestellt;

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.300.000,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
515.200,00 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Soweit sonstige Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Verwaltungsumlage als „Umlage zu den **Betriebskosten**“ und „Umlage für den **Schuldendienst**“ erhoben.

Der Umlagenbedarf beläuft sich

bei der Umlage zu den Betriebskosten auf	823.300,00 €
bei der Umlage für den Schuldendienst	476.700,00 € (Zins + Tilgung)
in der Summe also auf	1.300.000,00 €

Der Umlagenbedarf verteilt sich folgendermaßen

Mitgliedsgemeinde	Umlage zu den Betriebskosten		Umlage für den Schuldendienst	
	Einwohnerwerte	Betrag	Anteil	Betrag
Kissing	11.373 EW	309.441,52 €	31,873%	151.938,59 €
Merching	3.080 EW	83.801,98 €	13,877%	66.151,66 €
Mering	13.770 EW	374.660,13 €	46,146%	219.977,98 €
Schmiechen	1.177 EW	32.024,33 €	4,387%	20.912,83 €
Steindorf	859 EW	23.372,04 €	3,717%	17.718,94 €
	30.259 EW	823.300,00 €	100,000%	476.700,00 €

Umlagen Betriebskosten und Schuldendienst gesamt

Mitgliedsgemeinde	Betrag v. Bericht	abzügl.	zuzügl.	Umlagebetrag
Kissing	461.380,11 €	0,00 €	20.499,12 €	481.879,23 €
Merching	149.953,64 €	-13.270,88 €	0,00 €	136.682,76 €
Mering	594.638,11 €	-2.292,59 €	0,00 €	592.345,52 €
Schmiechen	52.937,16 €	-1.784,35 €	0,00 €	51.152,81 €
Steindorf	41.090,98 €	-3.151,30 €	0,00 €	37.939,68 €
Summe	1.300.000,00 €			1.300.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **216.666,66 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2008** in Kraft.
Abwasserverband Obere Paar
Mering, den **25. Juli 2008**

gez.:
Kandler
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Schreiben vom 11.07.2008, Geschäftszeichen 20-941-9, die Satzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und, soweit erforderlich, die entsprechenden Festsetzungen genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes „Obere Paar“, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung öffentlich eine Woche lang auf (Art. 24, 26 Abs. 1 Art. 41KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekannt-

Machungsverordnung).

**Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf**

**Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf vom
04.04.1967**

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Daxberggruppe Gundelsdorf vom 4. Oktober 1967

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der
Daxberggruppe Gundelsdorf erlässt aufgrund Art. 44
Abs. 1 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Juni 1994, GVBl S. 555, zuletzt geändert am
10.04.2007, GVBl S. 271, folgende Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf.

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des
Zweckverbandes finden die Vorschriften der §§ 5 – 22, 24
und 25 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung
mit der Maßgabe, dass anstelle des Werkleiters der
Verbandsvorsitzende und anstelle des Werkausschusses
die Versammlung tritt, sowie die Bestimmung
des § 25 EBV über die Abschlussprüfung keine
Anwendung finden.
Bestimmungen, die nach der EBV in der Betriebssatzung
zu treffen sind, sind in der Versammlung
getroffen worden.

§ 2

Diese Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach
ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises
Aichach-Friedberg in Kraft.

Gundelsdorf, den 20.07.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Daxberggruppe Gundelsdorf
Seefried
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-
verbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe
Gundelsdorf für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40
Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff.
der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband
folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008
wird im Erfolgsplan
in den Erträgen und in den Aufwendungen auf
€ 83.035,00

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf
€ 30.755,00
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in
Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungs-
pflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2008 liegt ab Bekanntmachung dieser
Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Daxberggruppe, Bgm. Mörtl Str. 25, 86554 Gundelsdorf
zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gundelsdorf, den, 06.08.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Daxberggruppe Gundelsdorf

Seefried
1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg; Bauordnung

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages der Edeka Handelsgesellschaft Südbayern GmbH, vertreten durch Herrn Klaus-Dieter Wessely zur Erweiterung des Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung in Kissing, Bahnhofstr. 40 c auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3110/2, 3110, 3047 und 3050/1 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 05.08.2008 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Erweiterung des Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3110/2; 3110; 3047 und 3050/1 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **05.08.2008** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat